

Motion: Gemeinden entscheiden selber über die Modellwahl der Sekundarstufe I

Ausgangslage

Am 24. Mai 2011 passte der Regierungsrat die Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (SLR 405) in diversen Paragraphen an. Den Gemeinden, welche 75 % der Kosten der Volksschulbildung übernehmen, wurde in §3e, Mindestgrössen für die Modellwahl der Sekundarschule vorgeschrieben. Unter Berücksichtigung der Kostenübernahme durch die Gemeinden ist diese Vorgabe durch den Regierungsrat nicht zwingend und bedarf einer Korrektur.

Zur Regelung des Schulsystems auf der Sekundarstufe I hat der Regierungsrat gemäss § 35 des Gesetzes über die Volksschulbildung (SLR 400a, §35, Absatz 5) die Möglichkeit zur Festlegung der Schulkreise und Schulorte (regionale Schulzentren). Diese Steuerung wurde durch den Souverän bewusst an den Regierungsrat übertragen, damit dieser die ihm gegebene Verantwortung entsprechend trage. Daher drängt sich eine Steuerung durch den Regierungsrat über Mindestgrössen für die Modellwahl der Sekundarschule nicht auf.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, den §3e ersatzlos aus der Verordnung zu streichen.

Root, 3. November 2013

Patrick Meier